

Sitzung vom 24. Mai 2023

**633. Anfrage (Leitung Bildung in den Schulgemeinden)**

Kantonsrat Christoph Fischbach, Kloten, und Kantonsrätin Beatrix Stüssi, Niederhasli, haben am 20. März 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Seit dem 01.01.2021 bestehen die gesetzlichen Grundlagen dafür, dass Schulgemeinden mit mindestens drei Schulen eine Leitung Bildung einsetzen können (§ 43 VSG). Die Komplexität und die anspruchsvollen Aufgaben, welche einhergehen mit der Führung einer Schulgemeinde, zeigen die Berechtigung dieser neuen Führungsebene auf Stufe Schulgemeinde.

Eine professionelle Unterstützung der Schulpflegen durch eine Leitung Bildung erhöht die Qualität der Volksschule und ist darum anzustreben, wo es Sinn macht. Um eine Lagebeurteilung zum Stand der Dinge vornehmen zu können, bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten.

1. Wie viele Schulgemeinden haben gemäss § 43 VSG die Voraussetzungen, um eine Leitung Bildung zu führen?
2. a) Wie viele Schulgemeinden haben bereits eine Leitung Bildung?  
b) Wie viel kostet im Durchschnitt die Stelle Leitung Bildung die Schulgemeinde?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat grundsätzlich die Aufgabenteilung zwischen der Schulpflege und der Leitung Bildung?
4. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, dass die Mindestanforderung (mindestens drei Schulen pro Schulgemeinde) reduziert wird, damit auch kleinere Schulgemeinden eine Leitung Bildung benennen können? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, den Schulgemeinden unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich vorzuschreiben, eine Leitung Bildung zu führen? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Fischbach, Klotten, und Beatrix Stüssi, Niederhasli, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Per 1. Januar 2023 hatten von den 182 Schul- und Einheitsgemeinden 57 drei und mehr Schuleinheiten und damit die Möglichkeit, auf der Grundlage von § 43 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) eine Leitung Bildung vorzusehen.

Zu Fragen 2a und 2b:

Die Leitungen Bildung sind kommunal angestellt und müssen dem Kanton nicht gemeldet werden. Die entsprechenden Daten, insbesondere zu den Kosten, liegen dem Kanton deshalb nicht vor. Eine allgemeine Umfrage des Volksschulamtes ergab, dass knapp 60% der berechtigten Gemeinden eine Leitung Bildung eingeführt haben.

Zu Frage 3:

Die Gemeinden legen die Kompetenzen der Leitung Bildung in der Gemeindeordnung und im Organisationsstatut fest. Dabei wählen sie ihren lokalen Bedürfnissen entsprechende Lösungen. Nicht delegierbar sind neben dem Erlass des Organisationsstatuts, worin die Organisation und die Angebote der Schule festgelegt sind, die Anstellung, Beurteilung und Entlassung der Schulleitungen, die Entlassung der Lehrpersonen, die Zuteilung und Kontrolle der finanziellen Mittel an die Schulen, sowie die Genehmigung des Schulprogramms (§§ 41a und 42 Abs. 5 VSG). Der Regierungsrat erachtet es als sinnvoll, dass die Gemeinden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben selber entscheiden können, ob sie eine Leitung Bildung einführen wollen und welche Aufgaben sie dieser übertragen.

Zu Frage 4:

Der Antrag des Regierungsrates betreffend die Änderung des VSG (Vorlage 5507) sah im einschlägigen § 43 keine Vorgaben für die Einführung einer Leitung Bildung vor. Die Beschränkung der Leitung Bildung auf Gemeinden mit mindestens drei Schulen wurde vom Kantonsrat auf Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 10. September 2019 am 20. April 2020 beschlossen. Mit dieser Einschränkung ist die Idee verbunden, dass eine Leitung Bildung dort eingesetzt wird,

wo sie im Sinne dieser Gesetzesanpassungen am meisten bewirkt und wo der Leidensdruck nach Aussagen aus dem Schulumfeld am grössten ist, nämlich in grösseren Schulgemeinden, wo einer Schulpflege gleich mehrere Schulhäuser und viele Schulleiterinnen oder Schulleiter unterstehen (Kantonsrat Teilprotokoll, 42. Sitzung vom 20. Januar 2020, S. 2).

Zu Frage 5:

Eine solche Vorgabe würde die Gemeindeautonomie einschränken, was der gesetzgeberischen Absicht bei der Einführung der Leitung Bildung zuwiderlaufen würde. Mit der Leitung Bildung sollen die organisatorischen Freiräume der Gemeinden sowie die Rolle des Gemeindevorstandes bzw. der Schulpflege als in erster Linie strategisches Führungsorgan gestärkt werden. Der Regierungsrat erachtet es deshalb als nicht sinnvoll, mit einer gesetzlichen Vorgabe die Gemeindeautonomie in diesem Punkt einzuschränken.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**